

RUNDSCHREIBEN NR. 1/2002

an die patentierten Notare, Kreisnotare und Grundbuchverwalter im Kanton Graubünden

betreffend


Kosten für bestimmte Verfahren vor der Kommission

Die seit 1.1.2001 gültige Verordnung der Regierung über die Notariatsgebühren erklärt für das Beschwerdeverfahren wegen Gebührenverfügungen und für das Moderationsverfahren zu Notariatsgebühren "das Gesetz über das Verfahren in Verwaltungs- und Verfassungssachen sinngemäss anwendbar" (Art. 2 Abs. 3). Jenes Gesetz enthält in Art. 36 - 41 Vorschriften über Kosten und Parteientschädigung.

Die Kommission wird ab sofort bei Beschwerdeverfahren wegen Gebührenverfügungen und bei Moderationsverfahren zu Notariatsgebühren die Bestimmungen von Art. 36 - 41 VVG sinngemäss anwenden.

Für allfällige Fragen steht die Kommission oder der Unterzeichner zur Verfügung.

Für die Kommission:



Präs. Dr. Urs Zinsli

Kopien zur Kenntnis an:

- Notariatsinspektor Dr. iur. Hans Gyan
- Grundbuchinspektorat, Dr. iur. Bernhard Trauffer
- Justizdepartement Graubünden, Departementssekretär lic. iur. Mathias Fässler